



HESSISCHER LANDTAG

04. 02. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 01.11.2021

**Situation in hessischen Asylbewerberunterkünften
und
Antwort**

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Kürzlich erschien eine Studie, in der über die Befragung von Bewohnern verschiedener Asylbewerberunterkünfte – u.a. in Hessen – berichtet wurde. Die meisten Bewohner klagten über räumliche Enge, fehlende Privatsphäre, Lärm, Stress und zum Teil als lebensbedrohlich empfundene Konflikte mit anderen Bewohnern. Ein Bewohner schilderte, dass ihm von einem Mitbewohner angedroht wurde, „er werde mir den Kopf abschneiden“. Weiterhin berichteten die Bewohner über „menschenunwürdige Zustände“, „gravierende Grundrechtsverletzungen“ und über „rassistische Ärzte und Polizisten sowie gewalttätige Sicherheitsdienste“ (Huke N: Bedeutet unser Leben nichts? – Erfahrungen von Asylsuchenden in Flüchtlingsunterkünften während der Corona-Pandemie in Deutschland; Hrsg. Förderverein PRO ASYL e.V., August 2021).

Immer wieder berichtet die Presse über gewalttätige Übergriffe in Asylbewerberunterkünften mit teilweise schwerwiegenden Folgen. Erst vor wenigen Tagen wurde in einer Flüchtlingsunterkunft in Kassel ein Mitarbeiter niedergestochen und schwer verletzt:

→ <https://www.hessenschau.de/panorama/messerangriff-in-fluechtlingsheim-in-kassel,kurz-unterkunft-ks-100.html>

Die Landesregierung führte in der Antwort zu den kleinen Anfragen (Drucks. 20/5679 und 20/6108) aus, dass Statistiken über Polizeieinsätze in den Erstaufnahmeeinrichtungen nicht erstellt werden. Ebenso würden Straftaten in Erstaufnahmeeinrichtungen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht separat erfasst.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Sobald geflüchtete Personen den Gebietskörperschaften zugewiesen wurden, obliegt es den Gebietskörperschaften, nach § 3 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes für eine Unterbringung „in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten“, zu sorgen. Soweit die Regierungspräsidien Kenntnis erlangen, dass dies nicht gewährleistet ist, gehen sie dem im Rahmen ihrer Aufsicht nach. Zustände oder Vorkommisse, wie in den Fragestellungen 1 bis 7 beschrieben, sind der Landesregierung im Hinblick auf die kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte nicht bekannt. Der Vorfall in Großkrotzenburg war bereits Gegenstand der Kleinen Anfragen Drucks. 20/4420, Drucks. 20/5058 und Drucks. 20/5761, auf die daher verwiesen wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Sind der Landesregierung „menschenunwürdige Zustände“ und „gravierende Grundrechtsverletzungen“ in hessischen Asylbewerberunterkünften bekannt?

Nein.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: welche sind dies und welche Einrichtungen sind hiervon betroffen?

Entfällt.

Frage 3. Wie viele Fälle von „rassistischer“ Behandlung durch Behördenmitarbeiter, Bedienstete von Asylbewerberunterkünften, Polizeibeamten, Ärzten oder anderen Personen in hessischen Asylbewerberunterkünften sind der Landesregierung aus den vergangenen fünf Jahren bekannt?

Eine Auswertung von Fällen „rassistischer“ Behandlung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) im Allgemeinen und der Kriminalpolizeiliche

Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) im Speziellen ermöglichen grundsätzlich keine Auswertung der Täterschaft nach Berufsgruppen. Ebenso handelt es sich bei dem Begriff „rassistische Behandlung“ nicht um Erhebungs- und/oder Rechercheparameter der polizeilichen Statistiken. Folglich ist eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung nicht möglich.

Alle der hessischen Polizei bekannt gewordenen Straftaten, bei denen der Anfangsverdacht besteht, dass sie aus einer rassistischen Tatmotivation heraus begangen wurden, werden als Teilmenge der Hasskriminalität, durch die jeweils zuständige Kriminalinspektion Staatsschutz konsequent verfolgt.

Frage 4. Wie viele Fälle von „gewalttätigen“ Übergriffen durch Sicherheitsdienste oder andere Bedienstete in hessischen Asylbewerberunterkünften sind der Landesregierung aus den vergangenen fünf Jahren bekannt?

Es sind insgesamt drei Fälle von gewalttätigen Übergriffen durch Personal des Sicherheitsdiensts in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Hessen (EAEH) bekannt geworden: Ein Fall im Standort Neustadt sowie zwei Fälle im Standort Gießen. Es handelte sich nicht um Bedienstete des Landes Hessen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 5. Welche arbeits-, disziplinar- und/oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die unter 3. bzw. 4. betroffenen Personen verhängt?

Infolge solcher Vorfälle kommt es zur Entziehung der Einsatzfreigabe sowie der Zutrittsberechtigung zur EAEH für entsprechendes Personal des Dienstleisters.

Im Übrigen werden strafrechtlich relevante Sachverhalte in Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung konsequent zur Anzeige gebracht.

Frage 6. Sieht die Landesregierung in der gemeinsamen Unterbringung von Personen unterschiedlicher Nationalität bzw. kultureller und religiöser Herkunft ein zusätzliches Konfliktpotential, das in Kombination mit anderen Faktoren – räumliche Enge, finanzielle Situation, Unsicherheit bezüglich des Aufenthaltsstatus etc. – zu gewalttätigen Auseinandersetzungen führen kann?

Nein.

Frage 7. Falls 6. zutreffend: Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um dieses Konfliktpotential zu minimieren?

Entfällt.

Frage 8. Plant die Landesregierung, zukünftig Polizeieinsätze und Straftaten in den Erstaufnahmeeinrichtungen separat zu erfassen, um ggf. gezielte Präventionsmaßnahmen ergreifen zu können bzw. Behauptungen entgegentreten zu können, dass die Kriminalitätsrate in Erstaufnahmeeinrichtungen besonders hoch sei?

Nein, durch die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) besteht bereits die zahlenmäßige Recherchemöglichkeit von Straftaten, die in Asylunterkünften begangen wurden, da in Hessen auch die Besonderheiten bestimmter Tatortlichkeiten, wie beispielsweise „Asylunterkunft“/„Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber“, erfasst werden. Auf die Beantwortung der Frage 9 wird hingewiesen.

Für die Initiierung von Präventionsmaßnahmen hat sich bereits ein regelmäßiger Austausch zwischen den örtlichen Polizeibehörden und den EAEH-Standortleitungen bzw. dem zuständigen Regierungspräsidium Gießen als zielführend etabliert.

Frage 9. Welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen lassen aus Sicht der Landesregierung eine separate Erfassung von Straftaten in Erstaufnahmeeinrichtungen nicht zu?

Aus Datenschutzgründen erfolgt keine Erfassung von einzelnen Anschriften in der polizeilichen Kriminalstatistik, denn die Polizeibehörden sind im Fall der Weiterverarbeitung gespeicherter personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken gem. § 20 Abs. 8 Satz 2 Hessisches Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (HSOG) verpflichtet, die vorgenannten Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

Im Übrigen werden Straftaten, die in Asylunterkünften bzw. Aufnahmeeinrichtungen begangen werden, als solche erfasst. Lediglich die Zuordnung einzelner Straftaten zu einer bestimmten Asylunterkunft ist aus den vorgenannten Gründen nicht möglich, da die einzelnen Anschriften der Unterkünfte nicht erfasst werden.

Wiesbaden, 26. Januar 2022

Kai Klose